

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)

vom 16. April 2013

Inhalt:

- 1. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird heute Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau): Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Ascheberg: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Bösdorf: 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Dersau: 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Dersau Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Grebin: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Grebin Kreis Plön, Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Kalübbe: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Lebrade: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lebrade Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Nehnten: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Nehnten Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Rantzau: 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rantzau Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Rathjensdorf: 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Rathjensdorf Kreis Plön, Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Wittmoldt: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Wittmoldt Kreis Plön.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 16.04.2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Amt Großer Plöner See

DER AMTSVORSTEHER

- Einwohnermeldeamt -



Amtliche Bekanntmachung

Am 22. September 2013 findet die Bundestagswahl statt. Gem. § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz (LMG) darf die Meldbehörde Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Landrätin oder eines Landrats und den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen Auskunft aus dem Melderegister über die in § 28 Abs. 1 Satz 1 LMG bezeichneten Daten von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Gem. § 28 Abs. 4 LMG hat jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht, gegen die o. g. Datenerhebung Widerspruch einzulegen in Form einer Übermittlungssperre. Diese wird auf Antrag im Melderegister eingerichtet.

Auskunft zu den Widerspruchsrechten erteilt das Einwohnermeldeamt des Amtes Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, Telefon 04522/7471-41. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Vordrucke zur Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Plön, 12.04.2013

Im Auftrag

Hartz